

Der Magistrat der  
Stadt Langenselbold  
Schloßpark 2  
63505 Langenselbold

oder Postfach 11 59  
63505 Langenselbold

Tel: 06184 802-0

Fax: 06184 802-399

e-Mail: [info@langenselbold.de](mailto:info@langenselbold.de)

Internet: [www.langenselbold.de](http://www.langenselbold.de)



## Langenselbold...

Tradition

Dynamik

Lebensfreude

## STADT LANGENSELBOLD

DER MAGISTRAT

---

Amt für Sicherheit und Ordnung



## INFORMATIONSBROSCHÜRE

---

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen  
und Lagerfeuer

## Liebe Bürgerinnen und Bürger

In dieser Broschüre möchten wir Sie über die Bedingungen und die zwingende Notwendigkeit einer Feueranmeldung informieren.

In vielen Bundesländern ist bereits ein generelles Verbot zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle oder Lagerfeuern ausgesprochen.

In Hessen allerdings, ist dies unter strikter Einhaltung der **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen** nach Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde erlaubt. Die Verordnung kann unter folgendem Link eingesehen werden.

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-PfAbfVHEpP1>

Ansprechpartner zur Feueranmeldung:

Amt für Sicherheit und Ordnung  
Schloßpark 2  
06184 / 802 – 0  
ordnungsamt@langenselbold.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetpräsenz der Stadt Langenselbold → Bürgerservice → Abfall von A-Z.

## Fragen und Antworten

### Wer ist zuständig?

Für die Genehmigung der Feueranmeldungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig – nicht die Feuerwehr.

### Wann darf ich ein Feuer machen?

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr (Lagerfeuerfeuer ausgenommen)

### Was muss ich tun?

Wenn Sie eine Feueranmeldung tätigen wollen, halten sie folgende Informationen bereit:

- Verantwortliche Person mit Rückrufnummer
- Nummer des Flurs und Flurstücks
- Wochentag und Zeit

### Wo muss ich mich melden?

Bei der Ordnungsbehörde der Stadt Langenselbold. Hier wird ihre Feueranmeldung entgegengenommen und genehmigt.

### Was passiert mit der Genehmigung?

Diese wird an die örtliche Feuerwehr und die Rettungsleitstelle weitergeleitet.

### Was ist, wenn die Feuerwehr trotzdem kommt?

Es kann immer sein, dass aufgrund einer Rauchentwicklung Notrufe bei der Rettungsleitstelle eingehen. Kommt die Feuerwehr trotz vorliegender Anmeldung, wird die Einhaltung aller Vorschriften geprüft. Bei Verstößen werden die Kosten des Feuerwehreinsatzes an den Verursacher übertragen.

## Die Wichtigsten Abstände im Überblick

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
2. 35 m von sonstigen Gebäuden
3. 5 m zur Grundstücksgrenze
4. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
5. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
6. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern
7. 3 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen

Es ist weiter durch den Verantwortlichen selbst zu prüfen, ob eine bereits genehmigte Verbrennung aufgrund der aktuellen Waldbrandlage durchgeführt werden darf. Hierzu kann der tagesaktuelle Waldbrandgefahren- und Graslandfeuerindex auf der Seite des Deutschen Wetterdienstes unter folgendem Link eingesehen werden.

<https://rcccm.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>

**Diese Informationsbroschüre befreit nicht von den zuvor genannten Verordnungen/Vorgaben**

Wir danken für Ihr Verständnis!